

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Abend), 20. Januar 2016

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

**44 2014.RRGR.419 Gesetz
Baugesetz (Änderung)**

Beilage Nr. 08

1. Lesung

Detailberatung

Fortsetzung

Präsident. Ich hoffe, dass Sie sich alle mit Speis und Trank stärken konnten. Diejenigen, die bereits eingeloggt sind, bitte ich, Platz zu nehmen, damit wir weiterfahren können. Wir sind bei Artikel 18 verblieben.

Art. 18 Abs. 1
Angenommen

Art. 18 Abs. 2

Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Kummer, Burgdorf)
Streichen

Präsident. Wir kommen nun zu Artikel 18, Absatz 2. Hierzu liegt ein Antrag vor, den Grossrat Kummer für BDP, EDU, FDP, glp und SVP vertreten wird. Der Antrag verlangt die Streichung von Artikel 18, Absatz 2. Grossrat Kummer, Sie haben das Wort für Begründung.

Hugo Kummer, Burgdorf (SVP). Bei Artikel 18, Absatz 2 sind wir – BDP, EDU, FDP, glp und SVP – uns einig, dass wir dessen Streichung beantragen möchten. Wir haben den Artikel in der BaK diskutiert, da Andreas Hofmann ihn bereits dort vorbrachte. Es geht hier darum, dass Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 40 000, bei den Vorschriften zu den Parkplätzen nach unten abweichen könnten. Diese Bestimmung ist eine spezielle Regelung. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Das bedeutet, dass Städte mit über 40 000 Einwohnern dies unter erleichterten Voraussetzungen ohne Mobilitätskonzept vollziehen könnten. Wir sehen hier die Problematik, dass Gemeinden mit weniger als 40 000 Einwohnern den allgemeinen Bestimmungen unterliegen. Sie könnten dasselbe nur in beschränkten Gebieten durchführen und nur wenn sie ein Mobilitätskonzept vorlegen würden. Es ist also bereits zum heutigen Zeitpunkt möglich – und nicht nur für die Stadt Bern –, dies so zu handhaben. Es ist in der Bauverordnung bereits so hinterlegt, dass auch kleinere Gemeinden dies so machen könnten, und das wird auch praktiziert. Uns geht es hier um die Rechtsgrundlage. Wir finden, dass für alle Gemeinden – ob gross oder klein – dasselbe möglich sein sollte. Aus diesem Grund beantragen wir – die BDP, EDU, FDP, glp und SVP – Artikel 18, Absatz 2 zu streichen.

Präsident. Damit übergebe ich das Wort dem Kommissionspräsidenten.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Ich kann es kurz machen. Es ist ein Ergänzungsantrag, der in der Kommission eingebracht wurde. Die BaK hat diesem Ergänzungsantrag mit 10 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Anliegen ist, dass man grösseren Gemeinden – faktisch geht es um Bern, Biel und Thun und allenfalls noch Köniz – erlauben will, bei fehlender Nachfrage seitens ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, von der Parkplatz-Erstellungspflicht abzuweichen. Insofern handelt es sich hier um eine Bestimmung, die versucht, den je nach Gemeindegrössen unterschiedlichen Ansprüchen und gezielt hier den sehr urban geprägten Gebieten entgegen zu kommen. Die Kommission beantragt, diesem Ergänzungsantrag zuzustimmen.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Wir haben vorhin die Begründung von Herrn Kummer gehört. Sie haben auch gehört, dass die Begründung ziemlich dünn ausfiel. Das einzige, was ich verstanden habe, ist, dass die Zahl 40 000 in Frage gestellt werde und man es im Prinzip für alle so regeln müsste. Meiner Meinung nach kann man dies durchaus für alle gleich machen. Ich habe überhaupt nichts dagegen. Ich habe an sich nur angenommen, dass es günstiger sei, denjenigen Gemeinden mit speziellen Lagen diese Möglichkeit zu bieten. Seitens der anderen Gemeinden habe ich einfach noch nie gehört, dass sie Probleme mit der Bauverordnung hätten. Wenn mir jemand sagen kann, dieses Problem bestünde auch bei kleineren Gemeinden, dann kann ich die Zahl 40 000 einfach streichen und der Antrag lautete dann anders.

Betreffend Stadt Bern verfüge ich über detaillierte Angaben, warum die Bandbreite der Bauverordnung nicht mehr passt. Und zwar geht es um die obere Bandbreite und nicht die untere. Die untere Bandbreite ist das kleinere Problem, da sie durch den Regierungsrat herabgesetzt wurde. Die obere Bandbreite ist das Problem. Denn es gibt Bauherren, die Parkplätze bauen, auch wenn sie wissen, dass die Bewohner der Häuser gar keine Autos besitzen. Sie denken, das sei weder Problem noch Risiko, weil sie diese Parkplätze dann einfach an Pendler vermieten. Das Risiko ist gleich Null. In grösseren Städten ist der Autogebrauch rückläufig. Diese Tatsache ist in der Bevölkerung noch nicht so bekannt. Überall ist zu hören, es werde immer mehr Auto gefahren und es gebe immer mehr Autos auf den Strassen. Das stimmt für den Kanton Bern gesamthaft gesehen. Für die Stadt Bern stimmt es aber nicht. Ich habe dies ziemlich genau erhoben und gebe Ihnen dazu einige Zahlen bekannt. In der Stadt Bern gab es im Jahr 2010 53 Prozent autofreie Haushalte. Im Jahr 2005 waren es noch 44 Prozent. Wie viele es im Jahr 2015 sind, weiss ich noch nicht, da der aktuelle Mikrozensus noch nicht erschienen ist. Es gibt Quartiere in der Stadt Bern, wo bis zu 80 Prozent der Haushalte kein Auto besitzen. In der Stadt ist der Autogebrauch rückläufig. Die Verkehrszahlen in den Quartierstrassen der Stadt Bern sind ebenfalls rückläufig. Die Anzahl immatrikulierter Personenwagen hat von 1991 bis 2015 um zehn Prozent abgenommen, obschon sich die Bevölkerung um fünf Prozent vermehrt hat. Es klafft also eine Differenz von 15 Prozent.

Leider besteht in der Stadt Bern zunehmend die Tendenz, die überzähligen Parkplätze und halbleeren Einstellhallen für zum Teil günstige Tarife an Pendler zu vermieten. Darüber freuen sich die Städter natürlich nicht gerade. Es wurde bereits gesagt: In der BaK wurde dieser Antrag mit 10 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen. Dabei verfügte die BaK damals noch über eine andere Datengrundlage. Die BaK ist nämlich davon ausgegangen, die Reduktion der Parkplatzzahlen gelte sowohl für Wohnungen wie auch für Firmen. Ich habe unterdessen beim Rechtsdienst der BVE abgeklärt, was genau die Wirkung meines Antrags wäre. Die Antwort war ganz klar. Es betrifft nur die Wohnungen. Die Firmen würden noch genau gleich der Bauverordnung unterliegen wie heute. Die Reduktion würde also nur bei Wohnungen greifen. Trotz des Entscheids mit 10 zu 6 Stimmen in der BaK hat sich erstaunlicherweise dennoch plötzlich eine Koalition von fünf Parteien gebildet, die diesen Absatz streichen wollen. Das erstaunt mich natürlich. Denn die Ausgangslage ist ja heute so, dass nur Wohnungen betroffen wären. Und die einzige Argumentation, die damals in der BaK eingebracht wurde, war, dass das aber für Firmen nicht möglich wäre. Dieses Argument fällt ja nun weg. Dass jetzt trotzdem plötzlich fünf Parteien gegen diesen Antrag sind, verstehe ich überhaupt nicht. Ich kann mich noch daran erinnern, als es in der BaK um Mehrwertabschöpfung in den Kiesgruben ging. Da hiess es, das würde das Bauen verteuern. Mit dem Bau überflüssiger Parkplätze in der Stadt wird das Bauen ebenso verteuert. Ich bitte darum, die Argumente betreffend Bauverteuerung auf beiden Seiten gleich anzuwenden.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich glaube, es handelt sich hier um eine Art Dauerthema von Andreas Hofmann. Ich bin froh, hat er, nachdem er den Antrag eingereicht hat, noch bei der BVE nachge-

fragt, was dieser überhaupt für Folgen haben würde. Der Inhalt des Antrags ist für mich relativ unverständlich. Denn es ist bereits heute gemäss Bauverordnung möglich, auf Parkplätze zu verzichten. Auch ein reduzierter Bedarf gegenüber dem angesetzten ist möglich, die Bauherrschaft muss aber in einem Konzept nachweisen, dass «die bestehenden und geplanten Mobilitätsangebote sowie dauerhafte Sicherung und die Kontrolle der reduzierten Parkplatzbenützung» aufgezeigt wird. Es ist wichtig, dass nicht der öffentliche Grund mit Autos überstellt wird, wenn auf Parkplätze verzichtet wird. Aus diesem Grund verlangt man von Bauherren, die auf den Bau von Parkplätzen verzichten, dass sie ein Mobilitätskonzept vorlegen. Denn teilweise haben Bauherren wegen der Ersatzabgaben, die sie bezahlen müssten, sogar ein Interesse daran, auf den Bau von Parkplätzen zu verzichten. In der Stadt Bern existieren verschiedene Beispiele von privaten und öffentlichen Bauten, wo solche Mobilitätskonzepte erstellt wurden. Diese können sogar so weit führen, dass in den entsprechenden Mietverträgen festgehalten wird, dass die Mieter kein Auto besitzen dürfen. Es kann auch sein, dass in bestehenden Einstellhallen, die nicht ausgelastet sind, der entsprechende Parkplatzbedarf sichergestellt wird. Das gilt letztlich für alle Gemeinden. Und ich weiss nicht, warum man dies von 40 000 Einwohnern abhängig machen sollte. Ich glaube, es ist mehr eine Frage der lokalen Verhältnisse und, ob die Bauherrschaft findet, man müsse den Bedarf an Parkplätzen sicherstellen. Oder ob sie ein Mobilitätskonzept erstellen will, und dann eine Anzahl Personen auf ein Auto verzichtet. Die bestehende Regelung ist flexibel und gilt für alle Gemeinden. Insbesondere in der Stadt Bern wurde davon an verschiedenen Orten Gebrauch gemacht. Die Aussage, dass man keine reduzierte Anzahl von Parkplätzen erstellen darf, ist falsch – das gilt bereits heute.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Auch eine grössere Mehrheit der BDP will keine solche Regelung. Gemäss Artikel 17 ist es bei der Bemessung von Parkplätzen bereits heute möglich, Reduktionen anzubringen, wenn der öffentliche Verkehr und dessen Anteil am Gesamtverkehr genügend ist. Und das reicht uns.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Ich kann nichts Neues dazu sagen. Auch wir haben uns von der Tatsache leiten lassen, dass mit dem Mobilitätskonzept bereits das erreicht werden kann, was hier nur noch für vier Städte gelten soll. Wir sehen nicht ein, wieso man das ändern sollte und sind der Meinung, dies sei nicht nötig.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Ich kann mich der Argumentation des Sprechers der SP-JUSO-PSA-Fraktion und eigentlich auch der Diskussion, die wir in der BaK führten, anschliessen. Die Grünen unterstützen den Antrag der Kommission und des Regierungsrats einstimmig. Es bleibt eine Unklarheit offen. Was betrifft die Untergrenze? Die Obergrenze, das Mobilitätsmanagement, ist eine andere Basis. Hier wird etwas anderes gefordert. Ich bitte doch den ursprünglichen Antragssteller, diese Unklarheiten hier noch zu klären, damit dies allen klar wird. Ich kann es mir nicht verkneifen und muss es hier erwähnen: Ich habe mit grossem Erstaunen festgestellt, dass auch die glp diesen Antrag mit unterstützt. Dieses Erstaunen möchte ich hier zum Ausdruck bringen. Da wird eine mögliche Reduktion von Parkplätzen gefordert, und die glp lehnt diese Reduktion ab. Ich bin gespannt, was der nächste Sprecher für eine Erklärung dazu abgeben wird.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ich nehme diesen Steilpass selbstverständlich sehr gerne an. Ich sehe darin keine links, rechts, rot-grün oder sonstwie farblich gefärbte Vorschrift. Sie hat auch nichts mit grün zu tun. Es geht schlussendlich darum, ob etwas nötig oder unnötig ist. Es gibt heute Instrumente, damit ich gar keinen Parkplatz bauen muss, wenn ich das nicht will. Und wenn ich ein Investor bin, der eine autofreie Siedlung bauen will, kann ich das heute tun ohne einen einzigen Parkplatz bauen zu müssen. Und glauben Sie mir, es ist ein Märchen, dass mit Parkplätzen ein grosses Geschäft zu machen sei. Einen Parkplatz zu bauen kosten zwischen 30 000 und 40 000 Franken. Das können Sie mit einer Vermietung niemals wirtschaftlich rentabel machen. Also wird kein einziger Investor auch nur einen Parkplatz mehr bauen als er muss. Wenn er die untere Grenze nach dem gültigen Reglement unterschreiten will, kann er sich davon befreien lassen. Dafür muss er aber ein Mobilitätskonzept vorlegen. Damit muss er nachweisen, wie er den Verkehrsfluss bei seinem Haus oder seiner Siedlung steuern will. Denn man will verhindern, dass anschliessend die Bewohner wild im Quartier parkieren und ihre Autos einfach irgendwo abstellen. Ich weiss nicht, warum Sie das jetzt aufweichen wollen. Das hat nichts mit grün zu tun. Es hat einfach mit den bestehenden Möglichkeiten zu tun. Und, Andreas Hofmann, wenn Parkplätze nicht mehr nachgefragt und vermietet werden können, dann bringst du sie nicht mit Pendlern rentabel, sondern dann baust

du keine mehr. Das ist ein absoluter Irrglaube. Ich denke nicht, dass das hier eine grüne oder keine grüne Vorlage ist, sondern einfach vernünftig oder unvernünftig.

Präsident. Damit haben sich nun alle Fraktionen, die das wollten, geäußert. Wir kommen nun zu den Einzelvoten.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Daniel Trüssel – ich bin mit dir einverstanden. Der Vorschlag von Andreas Hofmann ist kein links gegen rechts – überhaupt nicht. Ich glaube, wir sprechen tatsächlich ein wenig aneinander vorbei. Die Bestimmung, die Adrian Haas genannt hat, ist für Bauträger gemacht, die im Auge haben, autofreie oder stark autoreduzierte Siedlungen zu bauen. Es handelt sich dabei um ganz eng begrenzte Perimeter, die das betrifft. Mit diesem Antrag schlagen wir für die vier grössten Städte im Kanton, wo in einigen Ortsteilen bis zu 80 Prozent der Bewohner kein Auto mehr besitzen und die Investoren dann Parkplätze bauen müssen, die niemand – jedenfalls nicht die Bewohner – mehr braucht, Folgendes vor: Hier ist es doch vernünftig, bei der Anzahl von Parkplätzen unter das Minimum zu gehen, das die Bauverordnung vorgibt. Dies soll den grossen Städten als Möglichkeit geboten werden, damit sie in den Ortsteilen, wo seitens der Bewohner keine Nachfrage nach Parkplätzen besteht, die Investoren nicht mit dem Bau von Parkplätzen, die niemand braucht, belasten müssen. Diese Investoren wollen vielleicht keine autofreie Siedlung, sondern einfach weniger Einstellhallen bauen, wenn diese nicht nötig sind. Diese Bestimmung will das erlauben – nicht mehr und nicht weniger. Daniel Trüssel, das hat nichts mit links oder rechts zu tun, sondern ist nichts als vernünftig.

Präsident. Es gibt noch ein Einzelvotum. Kann ich anschliessend die Rednerliste schliessen? – Das ist der Fall.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Ich habe nur eine Frage, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich habe mit Luc Mentha in der Pause darüber gesprochen und folgende Frage gestellt: Können denn die Gemeinden dies nicht via Überbauungsordnung steuern, wie sie dies bereits heute tun?

Präsident. Wünscht der Antragssteller noch einmal das Wort? – Nein, dann hat Regierungsrat Neuhaus das Wort.

(Grossrat Hofmann möchte sich noch einmal äussern.)

Präsident. Sie sind nicht Antragssteller. Es geht hier um den Antrag von BDP, EDU, FDP, glp und SVP.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ich werde nun bei der einen oder anderen Frage ab und zu schweigen, da es sich um politische Fragen handelt, die Sie hier entscheiden. Aus fachlicher Sicht kann ich Folgendes sagen. Es ging in der Diskussion ja darum, dass, wenn grosse Gemeinden oder Städte bei fehlender Nachfrage seitens der Bevölkerung von der Mindestparkplatz-Pflicht abweichen wollen, sie dies tun können sollen. Es wird nicht grundsätzlich das Konzept der Parkplatzvorschriften geändert, sondern nur der besonderen Situation betreffender Gemeinden oder Städte Rechnung getragen. Deshalb macht es aus fachlicher Sicht Sinn. Aber letztendlich ist es eine politische Frage, die Sie zu klären haben.

Präsident. Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel 18, Absatz 2. Ich werde den Antrag des Regierungsrats und der Kommission dem Antrag auf Streichung der Fraktionen BDP, EDU, FDP, glp und SVP gegenüberstellen. Wer den Antrag der Regierung und der Kommission vorzieht, stimmt ja, wer den Antrag auf Streichung vorzieht, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 18 Abs. 2; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Kummer))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Kummer)

Ja 58

Nein	86
Enthalten	4

Präsident. Der Grosse Rat hat dem Antrag der BDP, EDU, FDP, glp und SVP zugestimmt. Wir werden nun über den obsiegenden Antrag befinden. Wer dem Streichungsantrag zustimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 18 Abs. 2 Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Kummer))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	85
Nein	61
Enthalten	3

Präsident. Der Grosse Rat hat den Antrag auf Streichung angenommen.

Art. 19 Abs. 1 und 2
Angenommen

Präsident. Wir kommen nun zu Artikel 19. Hierzu liegen mehrere Anträge vor. Sie betreffen Artikel 19, Absatz 3 und 4. Nun können sich die Antragssteller dazu äussern. Grossrat Haas hat das Wort, danach folgt Grossrat Freudiger.

Art. 19 Abs. 3

Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Haas, Bern)

Verzicht auf Streichung von Abs. 3 (d. h. Beibehaltung des bisherigen Rechts) (Der Grundeigentümer, der ein Bauvorhaben der vorgenannten Art ausführen will, kann verlangen, dass die für sein Vorhaben erforderliche Überbauungsordnung den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt wird; in Gemeinden mit Grossem Gemeinderat oder Stadtrat entscheidet dieser über die Vorlage an die Stimmberechtigten. (Geltendes Recht))

Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)

Beibehaltung des geltenden Rechts (Der Grundeigentümer, der ein Bauvorhaben der vorgenannten Art ausführen will, kann verlangen, dass die für sein Vorhaben erforderliche Überbauungsordnung den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt wird; in Gemeinden mit Grossem Gemeinderat oder Stadtrat entscheidet dieser über die Vorlage an die Stimmberechtigten. (Geltendes Recht))
Streichung der Abs. 3 und 4 des Antrags des Regierungsrates und der Kommission

Art. 19 Abs. 4

Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)

Streichen

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich begründe den gemeinsamen Antrag für einen Verzicht auf eine Streichung. Das würde bedeuten, dass man den Absatz 3 so beibehalten würde, wie er im heutigen Recht gilt. Es handelt sich also nicht um etwas Wahnsinniges. Wir möchten, dass die Grundeigentümer nach wie vor einen Vorschlag in eine Überbauungsordnung einbringen könnten, wenn sie dies möchten. Anschliessend müsste natürlich in einem demokratischen Verfahren darüber befunden werden. Die Grundeigentümer könnten also nicht quasi darüber bestimmen, wie die Überbauungsordnung auf ihrem Grundstück auszusehen hätte, sondern sie hätten das Recht, einen Vorschlag in ein demokratisches Verfahren einzubringen. Das bedeutet natürlich auch, dass sie bei ihrem Vorschlag die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen im betreffenden Gebiet berücksichtigen müssen. Beispielsweise würde das bedeuten, dass wenn – wie wir heute Morgen bezüglich Kulturlandinitiative beschlossen haben – in der Überbauungsordnung vorgesehen ist, dass mehr-

stöckig gebaut werden muss und man nun mit einem speziellen Vorhaben ankäme, diese Bestimmungen eingehalten werden müssten. Es ist klar, dass es nicht ausserhalb der Rechtsordnung funktioniert. Wir sind aber klar der Meinung, dass wir diese Möglichkeit offen lassen sollten.

Präsident. Dass wir es richtig verstehen: Der Antrag will, dass man Absatz 3 des Artikels 19 des bisherigen Rechts beibehält. Nun folgt in diesem Sinn ein ergänzender Antrag. Für die SVP hat Grossrat Freudiger das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Der Antrag der SVP-Fraktion beinhaltet ebenso, den Absatz 3 des geltenden Rechts beizubehalten. Diesbezüglich erlaube ich mir, vollumfänglich auf die Ausführungen meines Vorredners zu verweisen. Zusätzlich möchten wir aber Absatz 3 und Absatz 4 des Artikels 19 des Antrags des Regierungsrats und der Kommission streichen. Weshalb? Es werden darin Vorschriften für Hochhausbauten normiert. Diese sind so im geltenden Recht nicht vorgesehen. Bevor wir uns aber hier mit Allgemeinplätzen herumschlagen: Niemand hier im Saal will einen schrankenlosen Hochhausbau oder grausliche graue Klötze, welche die Umwelt verschandeln und das Stadtbild zerstören. Ich weiss übrigens, wovon ich spreche. In unmittelbarer Umgebung meines Wohnorts steht ein Hochhaus und es wurde – sehr diplomatisch ausgedrückt – verbesserungsfähig gebaut. Wir fragen uns, worin der Mehrwert der Absätze 3 und 4 besteht. Wir sehen ihn nicht. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits Artikel 9 des geltenden Baurechts vorsieht, dass Bauten und Anlagen das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen dürfen. Ein Beeinträchtungsverbot ist also bereits im geltenden Baurecht vorgesehen. Der Absatz 3 sieht vor, dass die Gemeinden darüber hinaus Vorschriften erlassen können – hierzu das Stichwort ästhetische Generalklausel. Sehr viele Gemeinden, wie auch Langenthal, haben davon Gebrauch gemacht. Es versteht sich von selbst, dass ein Beeinträchtungsverbot oder ein Einfügungsgebot umso mehr gilt, je dominanter die Bauten sind.

Nach Auffassung der SVP-Fraktion bietet das geltende Recht genügend Schutzmechanismen, um grausliche Hochhausbauten verhindern zu können. Absatz 3 und 4 des Antrags der Kommission sind übrigens sehr unklar. Von Grossrat Messerli haben wir bereits gehört, worin die Gefahr von unklaren Formulierungen besteht. Was bedeuten «ein regionaler Betrachtungssperimeter» und der «Bezug zum öffentlichen Raum»? Sind das Feigenblätter, die dazu führen, künftig jeden Hochhausbau verhindern zu können? Wir fragen uns, was «architektonisch besonders sorgfältig» ist. Auch das ist ein Allgemeinplatz. Was, bitte schön, soll die Rechtsprechung damit anfangen? Wir sehen hier die Gefahr, dass man mit einer unklaren Formulierung am Ende nicht das ursprünglich gewünschte Ergebnis schafft bzw. dass die Rechtsprechung schlussendlich mit der Problemlösung alleingelassen wird. Wir sind hier, um Leitlinien zu gestalten und nicht um die Arbeit der Rechtsprechung zu überlassen.

Übrigens möchte ich noch darauf hinweisen, was Adrian Haas zwei oder mehr Artikel vorher gesagt hat: Er sagte, wer mit Verdichtung ernst machen wolle, solle nicht immer noch mit zusätzlichen Vorschriften genau das verhindern, was das verdichtete Bauen ermöglichen würde. Adrian Haas, ich hoffe, ich habe es ungefähr richtig zitiert. Der Hochhausbau ist ein Element des verdichteten Bauens. Ich glaube, wir sind nicht überaus konsequent, wenn wir einerseits verdichtet bauen wollen aber dem andererseits, sobald es konkret wird, wieder Steine in den Weg legen. Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung. Wenn die Diskussion zeigen sollte, dass eine Rückweisung mehrheitsfähig sein könnte, wäre dies vielleicht der richtige Weg. Ich warte gespannt die Debatte ab.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Bei Artikel 19 geht es um besondere Bauten und Anlagen. Um die Veränderungen in diesem Artikel ein bisschen einordnen zu können, möchte ich zuerst einmal auf Folgendes hinweisen: Die allermeisten Änderungen, die in diesem Artikel vorgenommen werden, sind terminologischer Natur und eigentlich unbestritten. Sie haben in der BaK zu keinen Diskussionen Anlass gegeben. Zweitens wird der bisherige Absatz 3 gestrichen. Die Begründung konnten Sie auch im Vortrag nachlesen. Diese Bestimmung existiert zwar, ist aber faktisch ein toter Buchstabe, weil sie nie angewendet wurde. Es sieht auch nicht danach aus, als ob in absehbarer Zeit Bedarf nach einer solchen Bestimmung bestehen würde. Von daher hat der Regierungsrat – nicht zuletzt auch im Interesse einer schlanken Gesetzgebung – beantragt, auf diesen nie benötigten Absatz 3 zu verzichten. In der Kommission lag ein Antrag auf den Verzicht auf die Streichung von Absatz 3 vor. Nach den Erläuterungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und nach der Diskussion in der Kommission wurde er allerdings vor der Abstimmung zurückgezogen.

Hingegen beantragt Ihnen die BaK, die beiden Ergänzungen in den neuen Absätzen 3 und 4 vorzunehmen. Die Überlegung, die die BaK dazu anstellte, war, dass Hochhäuser halt schon besonders markante städtebauliche Situationen darstellen. Insofern denken wir, dass es richtig und wichtig ist, auf eine besonders gelungene städtebauliche Eingliederung solcher Hochhäuser zu achten und die verkehrstechnische Erschliessung, insbesondere wegen der dort entstehenden hohen Frequenzen, zu gewährleisten. Zudem ist es auch wichtig, bei solchen das Ortsbild prägenden Bauten auf eine besondere architektonische Qualität zu achten. Es ist selbstverständlich richtig – Patrick Freudiger hat auch darauf hingewiesen – dass die neuen Absätze, gemessen an den sonstigen Inhalten des Artikels 19, primär deklamatorischer Natur sind. Es steht folgende Überzeugung dahinter: Wenn man die Siedlungsentwicklung nach Innen und eine Verdichtung abstützen und Mehrheiten in der Bevölkerung finden will, geht es nicht bloss darum, Stockwerke übereinander zu schachteln, sondern auch darum, der Bevölkerung aufzuzeigen, dass es mit hoher Qualität verbunden ist. Verdichtung ist übrigens nicht nur Hochhausbau, sondern es gibt sehr viele andere Methoden, mit denen eine Verdichtung genauso erfolgen kann. Hochhäuser haben unter anderem aufgrund von Schattenwurf auch Effekte, die einer Verdichtung potentiell entgegenstehen könnten. Die Kommission hat der Ergänzung zu Absatz 3 mit 9 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt, beim neuen Absatz 4 geschah dies mit 10 zu 6 Stimmen.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Ich möchte kurz versuchen zu erklären, worum es geht. Es geht sicher nicht darum, dem verdichteten Bauen jetzt zusätzliche Fesseln anzulegen. Es geht um Hochhäuser, also Häuser ab einer Gebäudehöhe von 30 m. Diese haben eine andere Wirkung, als wenn beispielsweise in einer Zone wie W3 oder M4 ein Haus gebaut wird. Wenn das verunglücken würde, dann sehen dies vor allem diejenigen, die unmittelbar daneben wohnen. Das Hochhaus erlebt momentan eine Renaissance. Überall wächst es in die Höhe und dies – wie zu lesen war – vermutlich auch bald einmal in den Bergen. Als Landmarken sind sie sehr prägend und verfügen über eine Fernwirkung. Ganz wichtig ist, diese Fernwirkung geht über die Parzellengrenze oder gar über die Gemeindegrenzen hinaus. Es handelt sich um ein typisches OLK-Geschäft, Samuel Leuenberger. Es handelt sich um hohe Bauten, wo man durchaus überlegen darf, ob nicht höhere Hürden gelten sollen, was einerseits den Ort betrifft, wo sie zu stehen kommen und andererseits die gestalterische Qualität angeht, der sie genügen müssen. Es kann ja nicht sein, dass die Zufälligkeit eines Investoren-Interesses über den Standort eines Hochhauses entscheidet. Aber genau das geschieht. Sie haben vielleicht die Geschichte mitverfolgen können, die in Ostermundigen geschehen ist. Dort ist es am Ende, glaube ich, mithilfe eines Fachbeirats sehr gut herausgekommen. Aber man muss auch klar sehen, dass es kein Wettbewerbsverfahren gegeben hat. Es geht also darum, dass Bauten mit raumwirksamer Bedeutung auch höheren Anforderungen genügen sollten. Warum der Bezug zum öffentlichen Raum nachgewiesen werden sollte, das habe ich versucht zu erklären. Hochhäuser sollten in einem Quartier oder in einer Gemeinde nicht einfach irgendwohin zu stehen kommen, sondern vor allem an Hotspots, wo bedeutende Verkehrsbeziehungen bestehen und die Öffentlichkeit auch etwas davon hat.

Lassen Sie mich Folgendes zur Einordnung der Ergänzungen sagen. Es handelt sich nicht um Allgemeinplätze, in die hineininterpretiert werden kann, was man will. Es steht auch in anderen Baugesetzgebungen. Beispielsweise steht im Baugesetz von Luzern steht, dass Hochhäuser nur an «ortsplanerisch, insbesondere ästhetisch und verkehrsmässig besonders geeigneten Punkten, und nur aufgrund eines Bebauungs- oder Gestaltungsplans» erstellt werden. Im Baugesetz von Zürich, wo viele Hochhäuser gebaut werden, steht unter Absatz 2: «Hochhäuser sind architektonisch besonders sorgfältig zu gestalten». Es ist also keine Erfindung einfach aus der Hüfte heraus. Wichtig ist, sich das Gesamtbild vor Augen zu halten. Ergänzend kann ich Ihnen folgendes erzählen: In der Stadt Burgdorf liessen wir eine Hochhaus-Studie erstellen. Das meine ich mit dem regionalen Betrachtungssperimeter. Das war sehr interessant und hat aufgezeigt, wo hohe Punkte, beispielsweise durch die Kirche oder das Schloss bereits bestanden und wo es geeignet wäre, einen weiteren hohen Punkt hinzuzufügen. Wenn man solche Abklärungen betreibt, ist man anschliessend viel sicherer, wo was gebaut werden kann. Köln und Wien sind übrigens sehr restriktiv. Wenn man deren Bauordnungen und Baugesetzgebung betrachtet, sieht man, dass sie, vor allem aus Sorge wegen dem UNESCO-Weltkulturerbe, hohe und restriktive Anforderungen stellen, was Orte für einen Hochpunkt betrifft.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich werde zuerst zum Antrag Stellung nehmen, der die Bestimmungen des Absatzes 3 im bestehenden Recht aufrechterhalten will. Wir sind der Meinung, dass man

dies streichen sollte. In der BaK haben wir zur Kenntnis genommen, dass es sich erstens um einen toten Buchstaben handelt, der gar nie angewendet wird und zweitens Auslegungsfragen entstehen. Das wird ersichtlich, wenn man den Artikel ein bisschen analysiert. Wie steht eigentlich das Recht, das hier statuiert wird – wonach ein Bauwilliger eine Volksabstimmung verlangen kann – zu den Kompetenzordnungen in Planungsfragen einer Gemeinde, die vielleicht festlegt, dass eine Überbauungsordnung durch das Parlament beschlossen wird? Kann der Bauwillige diese Bestimmung übersteuern? Da bestehen einige Unklarheiten. Da diese Bestimmung unklar ist und ein toter Buchstabe dazu, bin ich der Meinung, dass man sie abschaffen kann. Übrigens befindet sich in der Vorlage der Regierung der Hinweis, dass man diese Planungsinitiative ergreifen kann. Dies halte ich für einen wichtigen Hinweis. Es ist eine sonderbare Geschichte. Da kann ein einzelner Einwohner, der ein Projekt durchführen will, eine Volksabstimmung verlangen. Wenn seitens der Bevölkerung eine Volksabstimmung gewünscht wird, muss üblicherweise eine Initiative ergriffen und eine Anzahl von Stimmen zusammengebracht werden, damit darüber abgestimmt werden kann. So funktioniert der demokratische Prozess. Aber hier im Baugesetz besteht eine Sonderregelung, wo ein einziger Bauwilliger eine Volksabstimmung verlangen kann. Das ist sehr sonderbar. Wir sind der Meinung, dass man das aufheben sollte. Es handelt sich erstens um einen toten Buchstaben, zweitens besteht das Auslegungsproblem und drittens ist es in unserer direkten Demokratie an sich eine Verletzung der Spielregeln.

Ich komme nun zum Absatz 4. Kollega Freudiger, ich habe dir zugehört und zur Kenntnis genommen, dass du auch Beispiele von Hochhäusern kennst, die den Anforderungen nicht genügen. Dann sind wir uns in diesem Punkt einig. Wir unterstützen die Bestimmung. Ich gebe es zu: Ich werde nun vielleicht ein bisschen schwarz-weiss argumentieren. Aber es existieren Beispiele im Bereich der höheren Häuser und Hochhäuser, die nicht überzeugen. Eines der Risiken beim Bau von Hochhäusern ist, dass Ghettos entstehen. Betrachten Sie doch einmal beispielsweise die Gemeinde Kehrsatz. Wenn Sie von Kehrsatz in Richtung Kühlewil fahren, befinden sich dort links in der Kurve, im Schattenloch, die hohen Mehrfamilienhäuser. Ich weiss nicht, ob es sich dabei im rechtstechnischen Sinn um Hochhäuser handelt. Meiner Meinung nach ist das schon ziemlich ein Ghetto, auch wenn Sie die Bevölkerungszusammensetzung betrachten. Und so etwas sollten wir einfach verhindern. Dies unter anderem mit der Bestimmung, dass die Bauten besonders sorgfältig gestaltet werden und sich in einem Perimeter befinden, der sorgfältig analysiert wurde, wie es Absatz 3 verlangt. Artikel 9, auf den du, Kollega Freudiger, dich beziehst, hat offensichtlich solche Bausünden nicht verhindert. Deshalb müssen wir ein bisschen zulegen und die zusätzlichen Bestimmungen einfügen. Wenn die Formulierung dich nicht befriedigt, dann ist es schade, dass die SVP-Vertreter in der BaK keine griffigere Formulierung vorgeschlagen haben. Ich bin der Meinung, dass es gewisse Bestimmung betreffend die Hochhäuser braucht. Denn diese sind heikel, da sie, wenn sie nicht wirklich gut geplant sind, zu einem Anziehungspunkt für eine bestimmte Bevölkerungsschicht werden. Diese massiert sich dann, was zu entsprechenden Problemen führt. Deshalb rate ich Ihnen dringend dazu, mindestens eine Bestimmung ins Baugesetz aufzunehmen, die verlangt, dass die Hochhäuser besonders sorgfältig gebaut werden müssen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Die BDP-Fraktion möchte das heute geltende Recht in Artikel 19 Absatz 3 beibehalten. Auch wenn es vielleicht wenig gebraucht wird, würde man dem Bauwilligen etwas wegnehmen, wenn es gestrichen würde. Er kann anschliessend keine Baubewilligung mehr auf dem einfachen Weg verlangen. Zu den Anträgen der SVP, Freudiger, ist Folgendes zu sagen: Wir lehnen beide ab, weil wir der Meinung sind, dass man gerade bei Hochhäusern ein bisschen genauer hinschauen muss. Deshalb machen die Absätze 3 und 4 Sinn.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Ich kann mich sehr kurz halten. Die Argumente liegen alle bereits auf dem Tisch. Die Grünen lehnen den Antrag zur Beibehaltung des bestehenden Rechts aus den vorher dargelegten Gründen ab. Insbesondere auch die Ausführungen von Luc Mentha zum Spannungsfeld zwischen Stimmbürgern, der Planungshoheit der Gemeinden und einzelnen Grundeigentümern hat uns dazu bewogen. Die Grünen lehnen auch die Streichungsanträge ab. Für uns sind die Absätze 3 und 4 sehr wichtig, denn hohe Häuser sind sehr sensible Bauten. Es braucht deshalb dringend eine besondere Sorgfalt. Daher lehnen wir beide Anträge der SVP ab.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Die SVP ist bei beiden Antragstellern dabei, sowohl bei der Fraktion als auch beim Antrag von Patrick Freudiger. Entsprechend werden wir uns auch verhalten. Wir sind für Beibehaltung des bisherigen Absatzes 3. Wir sehen zwar, dass hier eine einzige Person ein de-

mokratisches Verfahren auslösen kann. Aber es erfolgt dafür auch ein demokratischer Entscheid. Deshalb finden wir das so gut. Wir meinen, dass es die neuen Absätze 3 und 4 nicht wirklich braucht. Es wird die städtebauliche und verkehrstechnische Verträglichkeit angeführt. Wann ist etwas denn verträglich? Diese Häuser bleiben ja dann 50 Jahre lang stehen und die Situation wird nicht immer dieselbe sein. Wir entscheiden nun anhand einer Verträglichkeit, was dann auch wieder Juristenfutter geben könnte. Und was das architektonisch besonders sorgfältig zu Gestaltende angeht: Es wird hier gesagt, es solle kein Ghetto geben. Jeder Investor wird doch dafür sorgen, dass seine Bauten nicht zu einem Ghetto verkommen, sondern etwas Gefälliges daraus entsteht, damit er einen anständigen Mietzins erhält oder die Wohnungen zu einem vernünftigen Preis verkaufen kann. So brauchen wir diese zusätzlichen Anmerkungen nicht. Deshalb sind wir der Meinung, dass man die neuen Absätze 3 und 4 streichen kann und den bisherigen Absatz 3 beibehalten sollte.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Auch die EDU-Fraktion möchte am Recht festhalten, dass die Grundeigentümer eine Überbauungsordnung verlangen können. Wie bereits gesagt, ergibt das einen demokratischen Entscheid und in vielen Fällen wird an einer Gemeindeversammlung darüber entschieden. Deshalb werden wir den gemeinsamen Antrag unterstützen. Beim Antrag Freudiger haben wir uns vom Antragsteller überzeugen lassen, dass Artikel 9 Absatz 1 genügend ist. Und im Sinne eines schlanken Gesetzes unterstützen wir seine beiden Anträge betreffend Streichung von Absatz 3 und 4. Auch für uns lässt Absatz 4 «Hochhäuser sind architektonisch besonders sorgfältig zu gestalten» viel zu viel Spielraum offen und sagt eigentlich nichts darüber aus, was denn daraus genau entstehen kann. Wir werden deshalb alle Anträge unterstützen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich möchte noch einmal kurz etwas zu unserem gemeinsamen Antrag sagen. Denn er betrifft ja nur den Bereich, wo eine Überbauungsordnung notwendig ist. Es geht also nicht einfach um jedes Vorhaben. Diese Anmerkung nur zuhanden von Herrn Mentha. Ansonsten wurde dazu alles gesagt. Das Volk – die Gemeindeversammlung oder, wie in Bern, der Stadtrat – wird anschliessend über die Überbauungsordnung entscheiden. Es ist also nicht so, dass der Bauherr oder die Baudame einfach bestimmen und es gleich danach umsetzen können. Patrick Freudiger möchte in seinen Anträgen ja quasi die Ästhetik- und Einordnungsbestimmungen bezüglich Hochhäuser streichen. Für uns wirkt das ein bisschen wie ein Streit um des Kaisers Bart. Denn letztlich müssen sich ja alle Bauten und Anlagen ins Ortsbild einfügen. Da für Hochhäuser auch noch eine Überbauungspflicht besteht, folgt auch hier ein demokratisches Verfahren. Und irgendein Schreckens-Projekt hätte da wohl kaum Chancen. Von daher bringt für uns diese Streichung an sich nichts und wir werden hier der Kommission folgen.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Wir sind bei diesem Artikel gespalten. Es ist ein Toter-Buchstabe-Artikel – das darf man, glaube ich, definitiv so zusammenfassen. Die Streichung von Absatz 3, wie sie Regierung und Kommission vorschlagen, stösst bei uns auf breite Sympathien, da der Absatz seit seinem Bestehen wirklich noch nie angewandt wurde. Da wir uns in der Regel für schlanke Gesetze einsetzen, haben wir eine breite Valenz, die diese Streichung unterstützen wird. Auf der anderen Seite ist es immer ein bisschen heikel, aus gültigem Recht etwas zu entfernen. Es wird vielleicht auch den einen oder anderen geben, der sich gegen diese Streichung aussprechen wird. Die Artikel zu Sorgfalt und Ästhetik sind meiner Meinung nach ebenso tote Buchstaben, wenn man es realistisch betrachtet. Denn solche Projekte werden immer von Wettbewerben, dem Einbezug von Nachbarn oder anderswie begleitet. Schauen Sie Ostermundigen an: Ein Projekt, das quasi aus dem Tierbuch gezeichnet wird, hat keine Chance. Die Artikel schmerzen aber nicht und wenn sie tatsächlich helfen, Verdichtung zu unterstützen und zu zeigen, dass Hochhäuser sauber und sorgfältig geplant sein müssen, kann man diese Buchstaben auch bestehen lassen. Ich bin selbst gespannt, wie bei uns abgestimmt werden wird.

Präsident. Damit kommen wir zu den Einzelvoten. – Es gibt keine mehr. Wünscht der Kommissionspräsident noch das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann hat Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Alle Grossrätinnen und Grossräte der BDP, EDU, FDP, glp und der SVP sollen nun zuhören. Die anderen müssen nicht, aber sie sollen still sein. (*Heiterkeit*) Es geht hier wirklich um einen toten Buchstaben. Weshalb wollen wir Absatz 3 betreffend Überbauungsordnung streichen? Er wurde noch nie gebraucht. Gerade in den Parteien, die ich angesprochen habe, gibt es viele Personen, die vertreten, dass man Dinge, die

nicht mehr nötig sind, auch abschaffen sollte. Darum streichen Sie bitte diesen Artikel. Ich bin gespannt, wie flexibel Sie sind. Luc Mentha und diverse andere haben erwähnt, dass das Ganze in der Praxis nie angewendet wird. Grossrat Ueli Frutiger – du nimmst niemandem etwas weg, weil es noch gar nicht gebraucht wurde. Ich bitte Sie deshalb, den Absatz zu streichen und die Planungshoheit der Gemeinden entsprechend hochzuhalten. Wenn ein Grundeigentümer das möchte, muss er sich ein bisschen organisieren und eine Planungsinitiative starten. Aber diese Unterschriften bringt er zusammen. Betreiben wir nicht weiter Schattenboxen und streichen Absatz 3. Was die Hochhäuser angeht, handelt es sich um einen politischen Entscheid. Und nun wünsche ich Ihnen viel Weisheit bei Ihrem Entscheid.

Präsident. Von den Antragstellern hat sich Grossrat Freudiger noch einmal eingetragen. Sie haben das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Ich danke für die Diskussion und denke, dass die Meinungen relativ klar sind. Dann bringt auch eine Rückweisung nicht mehr allzu viel. Dem Kollegen Luc Mentha möchte ich noch kurz Folgendes sagen: Das Baugesetz stammt aus dem Jahr 1985. Gegen diejenigen Hochhäuser, welche ästhetisch verbesserungsfähig sind und vorher gebaut wurden, kann auch der beste Baugesetz-Artikel im geltenden Recht nichts unternehmen. Kollege Aeschlimann, Paragraph 284 Absatz 2 im Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich hält fest, dass eine architektonisch besonders sorgfältige Gestaltung am Platz ist. Das gebe ich zu. Im Kanton Zürich sind aber auch Hochhäuser zu sehen, die alles andere als besonders sorgfältig gebaut sind. Man muss sich also fragen, was diese Bestimmung dort gebracht hat. Ich habe doch mit einiger Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass der Kommissionspräsident sagte, die Bestimmungen 3 und 4 gemäss Antrag der Kommission hätten primär eine deklamatorische Bedeutung. Ich habe Grossrat Haas zugehört, der sagte, es sei ein Streit um des Kaisers Bart. Wenn ich Daniel Trüssel richtig verstanden habe, sagte er, es handle sich um einen toten Buchstaben. Am Ende diskutieren wir hier über – ich nenne es jetzt einmal so – ein primär rechtsästhetisches Phänomen. Will man etwas, das wenig bringt, ins Gesetz schreiben oder lässt man es bleiben? Wir, als liberale Partei, finden, was nichts bringt, gehört auch nicht ins Gesetz. Wenn jemand eine andere Meinung hat und ein bisschen Rechtssymbolik betreiben will, darf er das tun. Das Ergebnis wird aber doch so sein – so nehme ich jedenfalls die Beratung wahr –, dass hier nicht noch unmögliche neue Hürden geschaffen werden.

Adrian Haas, Bern (FDP). Christoph Neuhaus hat nun die Bedeutung des Streichungsantrags heruntergespielt. Ich möchte ihm einfach sagen, dass er doch noch eine kleine Bedeutung hat. Dies im Zusammenhang mit Artikel 20, über den wir noch beraten werden und bei dem man offenbar eine Verschärfung einfügen will, was die Erstellung von Detailhandelseinrichtungen in Geschäftsgebieten betrifft. Man will also die Überbauungsordnungspflicht in diesem Sinn ausdehnen. Da könnte es dann schon noch eine Bedeutung haben, ob die Grundeigentümer einen Anspruch darauf haben, mit einer Überbauungsordnung vor das Volk zu kommen oder nicht. So ganz dumm ist unser gemeinsamer Antrag nicht.

Präsident. Ich schlage Ihnen nun folgendes Vorgehen zum Abstimmen vor und bitte insbesondere die Antragsteller, zuzuhören und mitzuteilen, ob sie damit einverstanden sind. Zuerst werde ich über den Antrag Haas seitens der verschiedenen Fraktionen als Änderungsantrag abstimmen lassen und so zu entscheiden, ob man das geltende Recht will oder nicht. Wenn dies bereinigt ist, werde ich über die Ergänzung, die Grossrat Freudiger begründet hat, abstimmen und entscheiden lassen, ob man den gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission zu Absatz 3 und 4 annehmen möchte, oder ob man diese streichen will. Ist das in Ordnung so? – Gut. Wer den Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Haas), der am geltenden Recht festhalten will, annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 19 Abs. 3; Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Haas))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Haas)

Ja 82

Nein	64
Enthalten	2

Präsident. Der Grosse Rat hat den Antrag angenommen. Jetzt lassen Sie sich bitte nicht verwirren. Nun haben wir das bisherige Recht, Absatz 3 angenommen. Und jetzt besteht hier der gemeinsame Antrag, der auch einen Absatz 3 hat, welcher aber nicht derselbe ist. Wenn dieser bestehen bleibt, wird er eine neue Nummer erhalten. Jetzt werden wir über den gemeinsamen Antrag zu Artikel 19 Absatz 3 und 4 abstimmen. Wir stellen den Antrag des Regierungsrats und der Kommission dem Antrag der SVP auf Streichung gegenüber. Wer Absatz 3 und 4 gemäss Kommission und Regierungsrat annehmen will, stimmt ja, wer die Streichung gemäss Antrag SVP will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 19 Abs. 3 und 4; Antrag Regierung/Bak gegen Antrag SVP (Freudiger))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/BaK

Ja	84
Nein	63
Enthalten	2

Präsident. Der Grosse Rat hat dem Antrag des Regierungsrats und der Kommission zugestimmt. Das ist nun der obsiegende Antrag. Diesen werden wir nun noch bestätigen. Wer den Antrag des Regierungsrats und der Kommission annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 19 Abs. 3 und 4; Antrag Regierung/Bak)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	116
Nein	30
Enthalten	4

Präsident. Der Grosse Rat hat den Antrag des Regierungsrats und der Kommission angenommen. Damit ist Artikel 19 bereinigt.

Art. 20 Abs. 1 und 2
Angenommen

Präsident. Wir kommen nun zu Artikel 20. Zu Absatz 3 liegen Anträge von Andreas Hofmann und von den Fraktionen BDP, EDU, FDP, glp und SVP vor. Ich bitte die Antragssteller sich einzutragen und ihre Anträge zu begründen. Herr Riem wird noch einen weiteren Antrag zu Artikel 20 begründen. Zuerst hat Grossrat Hofmann das Wort.

Art. 20, Abs. 3

Antrag Hofmann, Bern (SP)

Parkierungsanlagen in Detailhandelseinrichtungen müssen gebührenpflichtig betrieben werden, wobei ab der ersten Stunde eine Gebühr von mind. Fr. 1.- erhoben wird und diese progressiv ansteigt

Antrag 1 BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Haas, Bern)

Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche grösser als 1000 m² ist. (...).

Antrag 2 BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Haas, Bern)

Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche

ausserhalb von Geschäftsgebieten grösser (...)
(Beibehaltung des bisherigen Rechts).

Art. 20 Abs. 4 Bst. a

Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Riem, Iffwil)

Bauvorhaben im Sinne von Art. 19 Abs. 2, ~~wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind~~, wenn sie gemäss Grundordnung zulässig sind.

Präsident. Wir kommen nun zu Artikel 20. Zu Absatz 3 liegen Anträge von Andreas Hofmann und von den Fraktionen BDP, EDU, FDP, glp und SVP vor. Ich bitte die Antragssteller sich einzutragen und ihre Anträge zu begründen. Herr Riem wird noch einen weiteren Antrag zu Artikel 20 begründen. Zuerst hat Grossrat Hofmann das Wort.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Wenn ich als Fussgänger, Velofahrer oder ÖV-Benutzer bei einem Grossverteiler einkaufen gehe, bezahle ich für das, was ich kaufe, genau denselben Preis, wie jemand, der mit dem Auto kommt. Derjenige, der mit dem Auto kommt, erhält allerdings eine Zusatzleistung, nämlich einen Gratisparkplatz. Ich habe ein bisschen nachgeforscht. Die meisten Grossverteiler – zumindest in der Stadt Bern – lassen einen in der ersten Stunde gratis parkieren. Der Einkauf in einem solchen Zentrum dauert meist nicht länger als eine Stunde. Im Prinzip handelt es sich dabei also um ein Gratisangebot. Das bedeutet, dass die einen für denselben Preis mehr erhalten als die anderen. Im Prinzip handelt es sich dabei um eine Quersubventionierung seitens derjenigen Leute, die zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr ankommen, zugunsten derer, die mit dem Auto kommen. Wenn ich hier eine Parkgebühr von einem Franken für die erste Stunde vorschlage, ist dies wirklich kein grosser Betrag und bedeutet eigentlich noch kein Ende der Quersubventionen. In den unterirdischen Parkhäusern, die heute für Einkaufszentren gebaut werden, kostet ein Parkplatz über 100 000 Franken. Dieser Betrag lässt sich natürlich nicht mit einem Franken pro Stunde wieder hereinholen. Würde man nun aber eine Gebühr vorschreiben, würde damit doch immerhin eine gewisse Gerechtigkeit hergestellt. Die progressive Steigerung der Parkgebühren ist eigentlich nicht der Rede wert. Das machen die Parkhäuser ja sowieso, denn sie wollen keine Leute, die bei ihnen parkieren und anschliessend anderswo einkaufen gehen oder sonst etwas unternehmen. Das ist an sich selbstverständlich. Der Umgang mit Quersubventionen ist schon ein bisschen gewöhnungsbedürftig. Ich kann mich noch an Folgendes erinnern: Die Post, die damals noch PTT hiess, hat früher mit den Telefongebühren die Postautos quersubventioniert. Das war an sich eine ganz geschickte Sache. Dann wurde aber die Quersubventionierung im öffentlich Raum geradezu ausgerottet und die Quersubventionierung zu einem Unwort. Aber Private, wie die Einkaufszentren, dürfen frisch und fröhlich quersubventionieren; da ist es überhaupt kein Unwort und es soll ihr Recht sein. Das ist eine Inkonsistenz im Umgang mit dem Begriff der Quersubvention. Mit meinem Antrag würde eine stossende Ungleichbehandlung der Kundschaft zumindest ein bisschen gemildert.

Präsident. Als nächstes hat Grossrat Haas zu seinen beiden Anträgen das Wort. Hier muss man wiederum aufpassen: Der eine behandelt geltendes Recht, der andere betrifft den gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und der Kommission. Er wird dies nun gleich erläutern.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich werde nun die gemeinsamen Anträge begründen. Der erste betrifft die Quadratmetergrösse. Bisher lag für die Überbauungsordnungspflicht die Grenze bei 500 m², die sich aber auf die Verkaufsfläche bezogen. Jetzt will man eine Art Umrechnung anstellen, weil die Flächen anders definiert werden. Es geht jetzt nicht mehr um die Verkaufsfläche, sondern man spricht von Geschossfläche. Das wird als eine Art Vereinfachung verkauft. Wenn also nicht mehr nur die Verkaufsfläche herangezogen wird, muss man etwas dazurechnen, um zur Geschossfläche zu kommen. Personalräume, Büros, Lager und Heizungsräume zählen zur Geschossfläche dazu. Bei der Verkaufsfläche ist aber nur der Teil mit den Gestellen und Verkaufsregalen eingerechnet. Will man die bisherige Regelung mehr oder weniger beibehalten, dann stellt sich die Frage, wie der Umrechnungsfaktor aussieht. Dabei wurde ein Drittel vorgeschlagen, was bedeutet, von diesen 500 m² auf 750 m² hochzurechnen. Ich habe Detailhandelsfachleute befragt, was sie meinen, wieviel das Verhältnis betragen müsste. Mir wurde gesagt, es benötige eine Umrechnung von eins zu eins. Das bedeutet, die gleiche Masse, die als Verkaufsfläche genutzt werden, braucht es noch

einmal für Personalräume, sanitäre Anlagen, Büro, Lager, Heizungsräume und anderes. Das ist der Hintergrund dieses Antrags. Wir möchten die heutige Grenze beibehalten, aber den Umrechnungsfaktor so festlegen, dass man auf 1000 m² käme. Das wäre dann die Grenze, wonach eine Überbauungsordnung zur Realisierung notwendig wäre. An sich sind 1000 m² auch nicht viel. Bei 35 m Länge und 30 m Breite sind Sie bereits ungefähr bei diesen 1000 m² Geschossfläche angelangt. Es handelt sich also nicht um grosse Läden, wo die Grenze zur Überbauungsordnung bereits erreicht wird. Dies zum ersten Antrag.

Der zweite Antrag bezieht sich auf das bisherige Recht. Er verlangt, dass die Frage der Überbauungsordnungspflicht daran geknüpft wird, ob sich das Projekt inner- oder ausserhalb eines Geschäftsgebiets befindet. Bis jetzt bestand innerhalb von Geschäftsgebieten diese Pflicht nicht, da sich Geschäfte zu Geschäften gesellen und das dann ja auch Sinn macht. Selbstverständlich muss die Zonenordnung eingehalten werden. Das betrifft vor allem die Kernzonen und Stadtzentren, so wie es heute in der Rechtsprechung steht. Es geht also darum, das geltende Recht beizubehalten. In diesem Sinn wird die Pflicht zur Überbauungsordnung bei Einkaufszentren nicht verschärft, sondern es würde einfach das bisher Geltende und Bewährte beibehalten. Ich bitte Sie, diese beiden Anträge zu unterstützen.

Präsident. Wir kommen nun noch zum vierten Antrag zu Absatz 4, Buchstabe a. Grossrat Riem wird ihn begründen.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP). Dieser Antrag der bürgerlichen Parteien ist keine grosse Sache. In Artikel 20, Absatz 4 soll nach «keine Überbauungsordnung bedürfen» nun stehen: «wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind». Wir finden dies nicht so präzise. Vielleicht ist es auch ein Problem der Auslegung. «Wenn sie gemäss Grundordnung zulässig sind» wäre präziser.

Präsident. Vielen Dank für diese Begründungen. Ich gebe das Wort nun dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Kropf.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Wir werden nun vier Anträge diskutieren, die ich schnell durchgehen möchte. Der erste ist derjenige von Andreas Hofmann betreffend Parkierungsanlagen. In der BaK hat dieser Antrag ebenfalls vorgelegen. Die Kommission hat ihn mit 9 zu 7 Stimmen ablehnt. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass eine gewisse Interdependenz zwischen diesem Antrag und dem Vorstoss Nummer 51, Motion 170-2015 Andreas Hofmann (SP) «Grossverteiler sollen ihre automobilisierten Kundinnen und Kunden zu Lasten jener, die mit dem ÖV, dem Velo oder zu Fuss zum Einkaufen reisen, nicht mehr quersubventionieren dürfen» besteht, wo letztlich eine analoge Forderung gestellt wird. Hier müsste man dann über die beiden Geschäfte hinweg auch einigermaßen kohärent abstimmen. Die Kommission bittet Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Ich komme nun auf den ersten Abänderungsantrag von Adrian Haas zu sprechen. Dieser lag der Kommission nicht vor. Gleichwohl möchte ich dazu noch einige inhaltliche Erläuterungen anbringen. Artikel 20 wurde in der Kommission zwar intensiv diskutiert, aber nicht verändert. Damit wurde er letztendlich in der Kommission ohne Gegenstimme stillschweigend genehmigt. Inhaltlich möchte ich auf den Vortrag, Seite 11 verweisen. In den hier vorgeschlagenen Anpassungen zum Artikel wird letztlich eine neue Terminologie eingeführt. Neu ist von Detailhandelsreinrichtungen die Rede und nicht mehr von Einkaufszentren. Man spricht neu von Geschossflächen und nicht mehr von Verkaufsflächen. Wichtig ist nun – wie es Adrian Haas bereits ausgeführt hat – dass die jetzt vorgeschlagene Geschossfläche von 750 m² der alten Verkaufsfläche von 500 m² entspricht. Ich möchte dazu auch noch Folgendes aus dem Vortrag zitieren: «... wird mit der Festlegung des neuen Schwellenwerts (Geschossfläche 750 m²) faktisch somit weiterhin das bisher vorgeschriebene Mass (Verkaufsfläche 500 m²) angewendet». Jetzt bestehen hier offensichtlich Expertenstreitigkeiten darüber, welche Auslegung nun die richtige sei. Gemessen am Vortrag, der uns vom Regierungsrat vorgelegt wurde, würde der Antrag von Adrian Haas eine Veränderung, respektive eine Aufweichung gegenüber der jetzigen Rechtslage darstellen. Anhand der BaK-Diskussionen möchte ich Ihnen im Namen der Kommission beantragen, auf diese Änderung zu verzichten und Kommission und Regierungsrat zu folgen.

Der zweite Antrag von Adrian Haas wurde in der Kommission nicht diskutiert. Wie ich bereits erwähnt habe, stand der Artikel zwar zur Diskussion, wurde aber letztendlich ohne Gegenstimme gut-

geheissen. Was zu dieser Veränderung Anlass gab, war, dass der Begriff «Geschäftsgebiete» nicht abschliessend klar definiert ist. Zudem besteht auch eine gewisse Interdependenz zum anschliessenden Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe a, der diesbezüglich auch gewisse Möglichkeiten eröffnet. Ich komme zum Schluss noch auf den Antrag zu sprechen, den Bernhard Riem eingebracht hat. Er lag der Kommission nicht vor. Was man meiner Meinung nach hier noch anfügen kann, ist Folgendes: Während die Ergänzungen bei Artikel 19 Absatz 3 und 4, die wir hier diskutiert und schliesslich auch gutgeheissen haben, einen besonders sorgfältigen Umgang mit Hochhäusern sicherstellen möchten, geht es bei diesem Antrag um eine Lockerung dieser Bestimmungen. Auch aufgrund einer nur relativ rudimentären Abstützung in der Grundordnung, könnten solche Hochhäuser ohne Überbauungsordnung erstellt werden. Ich denke, angesichts des Anliegens, für Hochhäuser eine besonders sorgfältige Planung vorzusehen, welches die BaK in der ganzen Baugesetzrevision geleitet hatte, muss der Antrag schlussendlich auch in diesem Kontext beurteilt werden.

Präsident. Ich habe bei Herrn Hofmann nachgefragt: Sein Antrag ist im Sinne einer Ergänzung zu Absatz 3 und nicht als Ersatz desselben gemeint. Nun haben die Fraktionen zu diesen Anträgen das Wort.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Ich werde in derselben Reihenfolge vorgehen, wie die Anträge auf dem Papier stehen. Beim Antrag Hofmann sind wir der Meinung, es handle sich hier quasi um eine Lenkungsabgabe, die den Autofahrer wütend machen will. Es kann nicht nur mit dem ÖV eingekauft werden; vor allem im ländlichen Raum ist man auf das Auto angewiesen. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab. Dass man im gemeinsamen Antrag der Bürgerlichen die Geschossfläche von 750 m² auf 1000 m² erhöhen möchte, sieht die BDP ein. Man sollte hier ein bisschen mehr Freiraum schaffen. Auch die Beibehaltung des bisherigen Rechts, das in Geschäftsgebieten keine Überbauungsordnung verlangt, unterstützen wir. Ebenso werden wir die Präzisierung von Bernhard Riem in Absatz 4 Buchstabe a annehmen.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Ich glaube, ich kann es kurz machen. Das mit den Parkgebühren kann man auch folgendermassen betrachten: Aus lauter Solidarität muss der Nachbar halt für das, was er einkauft, ein bisschen mehr bezahlen, wenn er das Parkplatzangebot nicht nützt. In der Kultur bestehen ebensolche Regelungen, wo solidarisch bezahlt wird. Da bezahlt auch nicht jede Gemeinde mit Freuden ihre Beiträge an die Stadt. Und wenn man dann noch die Beträge anschaut, ist das nicht so tragisch. Diesen Antrag lehnen wir ab. Beim Artikel betreffend die Fläche handelt es sich bloss um den Berechnungsmodus, der geändert wird. Wird er geändert, bleibt das netto in etwa gleich. Den zweiten Antrag der bürgerlichen Fraktionen nehmen wir so an, wie er lautet, und beim letzten Antrag geht es ja wirklich um ein Detail; das ist eine reine Präzisierung.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Die EDU-Fraktion lehnt den Antrag Hofmann ab. Lassen Sie mich hierzu ein Beispiel ausführen. Ich sass im Gemeinderat, als man in Adelboden die erste Stunde Gratisparkieren einführte. Warum das? Man wollte dadurch verhindern, dass Leute auf Gratisparkplätze oder Behindertenparkplätze ausweichen, vor jedem Geschäft parkieren, Wildwuchs herrscht und ein riesiger Kontrollapparat nötig wäre. Deshalb wurde das eingeführt. Es hat nicht nur Schlechtes. Der Hintergrund ist also keine Subventionierung, sondern, man wollte, dass die Leute zentral im Parkhaus parkieren.

Zu den drei gemeinsamen Anträgen sagt die EDU-Fraktion ja. Hierzu gebe ich Ihnen auch noch meine persönliche Interessenbindung bekannt. Ich bin Mitinhaber eines Sportgeschäfts. Und was die Zahlen angeht, die wir vorher hörten, ist es tatsächlich auch bei uns so. Ich habe die Zahlen nachgeschaut. Im Hauptgeschäft haben wir 490 m² Verkaufsfläche und die gesamte Fläche inklusive Lager beträgt 920 m². Es wäre also eine wesentliche Verschärfung des geltenden Rechts, wenn wir auf 750 m² gingen. Es ist darum richtig, hier auf 1000 m² zu gehen. Unser Geschäft beispielsweise befindet sich in der Kernzone, wo die Gemeinde die nötigen Vorschriften bereits erlassen hat. Es braucht also – wenn man schon eine Grundordnung hat – nicht noch eine spezielle Überbauungsordnung für so etwas. Das ist schlicht unnötig.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Ich hoffe, dass Sie auch alle so wach sind, wie ich es bin. Aber Sie können sich ja vorstellen, wie die grüne Fraktion abstimmen wird. Ich kann es Ihnen vorweg mitteilen: Den Antrag von Andreas Hofmann werden wir selbstverständlich unterstützen, die anderen Anträge werden wir selbstverständlich ablehnen. Vielleicht erinnern Sie

sich noch daran, als die Parkuhren eingeführt wurden. Es gibt dazu so lustige Bilder, die darstellen, wie man diese mitnehmen kann. Ich denke, dass es heute eine Selbstverständlichkeit ist, für das Parkieren zu bezahlen. Das kennt man im öffentlichen Raum und teilweise kennen es auch die Einkaufszentren. Und warum sollte man das nicht einfach für alle gleich festlegen. Die Solidarität ist nicht diese zwischen denjenigen, die zu Fuss und denjenigen, die per Auto kommen, sondern sie besteht unter den Einkaufszentren. Dann haben auch keine Detailhandelsgeschäfte mehr das Problem, dass sie an einem Ort für das Parkieren einen Betrag einziehen müssen, während dies an einem anderen Ort nicht nötig ist. Wir haben es heute schon gehört: Manchmal ist es einfacher, zu sagen, das Gesetz verlange etwas; in diesem Fall namentlich, dass für Parkieranlagen bezahlt werden muss. Dann wird es zu einer Selbstverständlichkeit.

Ich komme nun zum ersten Antrag von Adrian Haas, betreffend die Geschossfläche. Erstens möchte ich darauf hinweisen, dass der Begriff der Geschossfläche nicht etwa von der JGK erfunden worden ist. Es handelt sich hierbei um einen heute geläufigen Begriff nach der SIA-Norm 416. Wir beziehen uns ja hier immer wieder auf solche Normen. Es ist also nicht bloss irgendwie ein Hirngespinnst, dass man die Verkaufsfläche nicht mehr will. Herr Haas hat uns erläutert, wie klar die Verkaufsflächen definiert seien. Hier muss ich aber darauf hinweisen, dass das überhaupt nicht klar ist. Einige Detailhandelseinrichtungen sind der Meinung, die Verkaufsflächen würden nur bis zur Kasse reichen. Der Bereich direkt bei oder nach der Kasse wird nicht als Verkaufsfläche betrachtet, obwohl man dort noch Dinge kaufen kann und es sich hier trotzdem um Verkaufsfläche handelt. Man konnte mit diesen 500 m² bis jetzt natürlich auch relativ gut spielen.

Dann möchte ich auch noch auf Folgendes hinweisen: Unterirdische Geschosse werden der Geschossfläche nicht angerechnet. Die Heizungen befinden sich meist dort. Es geht also nicht einfach die Hälfte der Fläche verloren. Heute wurde bereits einige Male gesagt, man möchte gewisse Artikel so beibehalten, wie sie bisher bestehen, und in der Vernehmlassung waren diese Änderungen auch bereits ersichtlich. Ich denke, wenn dies den Detailhandelseinrichtungen derart in die Nase gestochen wäre, dann hätten sie doch bereits während der Vernehmlassung intervenieren können. Und schlussendlich finde ich es auch richtig und demokratisch, wenn sich die Bevölkerung auch bei einer Geschossfläche von 1000 m² dazu äussern und ihre Meinung abgeben kann, ob sich der Laden im betreffenden Quartier am richtigen Ort befindet oder nicht. Es führt zu mehr Demokratie, wenn man es so lässt, wie es vorgeschlagen ist und den Antrag ablehnt.

Ich komme nun zum Antrag, den Herr Riem erläutert hat. Es ist für mich eigentlich eine Verschlechterung, wenn man «wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind» streicht und nun sagt «gemäss Grundordnung zulässig sind». Die Grundordnung kann ja unter Umständen relativ schlecht ausgestaltet sein, weil man vielleicht nicht daran gedacht hat, was in 20 Jahren sein wird. Dann müsste man allenfalls eine Grundordnung verändern. Es müsste eine Volksabstimmung oder einen Entscheid durch die Gemeindeversammlung geben. Ich möchte auch noch auf Folgendes hinweisen: Vorhin, als es um Artikel 19 ging, bin ich irgendwie ein bisschen aus dem Konzept gekommen. Bei den kleinen Gemeinden wird die Überbauungsordnung durch den Gemeinderat verabschiedet. In diesem Sinne möchte ich Ihnen beliebt machen, alles ausser den Antrag von Andreas Hofmann abzulehnen.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ich werde auch Artikel für Artikel durchgehen. Ich habe teilweise eine andere Argumentation, weshalb ich zu den entsprechenden Schlussfolgerungen komme. Für den Antrag von Andreas Hofmann habe ich grundsätzlich sehr viel Sympathie. Aber ich habe kein Verständnis mehr dafür, wenn flächendeckend alle betroffen sein sollen. Ich habe zu viele Freunde und Bekannte, die einen Laden auf dem Land betreiben. Es wäre absolut unverständlich, diesen eine Parkplatzgebühr aufs Auge zu drücken. Wir dürfen nicht vergessen, dass es hier nicht nur um Läden in der Agglomeration oder Supermärkte wie Aldi oder Lidl geht, sondern dass dies auch das Sportgeschäft, den Teppichhändler, den Küchenbauer oder die Wohneinrichtungsfirma betrifft. Und diesen Unternehmern wollen wir nun einfach so, tel quel, aufs Auge drücken, dass sie ihren Kunden – wenn denn überhaupt noch welche kommen – eine Parkplatzgebühr aufhalsen müssen. Wir werden diesen Antrag ablehnen, weil er für uns viel zu wenig differenziert ist.

Was das Aufstocken der Geschossfläche bei den Detailhandelseinrichtungen angeht, sieht es jetzt ein bisschen so aus, als ob die Bürgerlichen einfach die Grenzen erhöhen möchten. Ich möchte daran erinnern, dass wir bereits zu Beginn der Debatte festgelegt haben, dass Läden mehrgeschossig gebaut werden müssen. Diese Lex Aldi oder Lidl bedeutet, dass keine grossflächigen, eingeschossigen Läden mehr mit zusätzlichen Aussenparkplätzen gebaut werden dürfen. Das ist absolut richtig. Wir haben dort durchgeboxt, dass mehrgeschossig gebaut werden muss. Jetzt dür-

fen wir aber nicht vergessen, dass dadurch zusätzliche Verkehrswege entstehen. Wenn ich Geschosse erschliessen muss, brauche ich zusätzliche Lifte, um die Waren hinauf und hinunter zu transportieren, und vielleicht braucht es sogar Rolltreppen. Mit den 1000 m² würden wir den Geschäften nicht einfach eine grössere Fläche zugestehen, sondern mit einer höheren Kompensation der Verkehrsfläche ein bisschen Hand bieten. Dies, nachdem man ihnen schon das Bauen verteuert hat, was absolut in meinem Sinn ist. Dem Antrag Haas können wir zustimmen. Für mich ist die Beibehaltung des bisherigen Rechts eigentlich richtig. Und der Umformulierung von Grossrat Riem können wir auch zustimmen. Ich möchte insbesondere beliebt machen, dass Sie den 1000 m² im Sinne der Ladenbesitzer zustimmen. Blenden Sie die bösen Supermarktbetreiber oder den bösen ausländischen Discounter einmal aus und denken Sie einmal primär an unsere Handwerker, Küchensbauer und Möbelschneider.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Wir unterstützen den Antrag von Andreas Hofmann. Ein Missverständnis ist entstanden in Bezug darauf, wo er denn genau gelten soll. Der Antrag meint natürlich Detailhandelseinrichtungen, soweit es um besondere Bauten geht; also wenn sie eine gewisse Grösse haben. Dies als eine Präzisierung hierzu. Zur Begründung möchte ich noch etwas ergänzen. Es besteht eine Art Tourismus zwischen denjenigen Gemeinden, wo man bei grösseren Detailhandelseinrichtungen für einen Parkplatz in deren Einstellhallen von der ersten Stunde an bezahlen muss, und denjenigen Gemeinden, wo dies nicht so ist. Das finde ich unsäglich. Es gibt also Leute der Gemeinde A, die extra in der Gemeinde B einkaufen gehen, weil sie dort für die zwei Stunden in der Einstellhalle nichts bezahlen müssen. So etwas findet statt. Das ist völlig absurd und daneben. Wenn wir eine einheitliche Regelung hätten, die bestimmt, dass überall ab der ersten Stunde etwas bezahlt werden muss, könnte man das beenden. Das ist unser Argument. Übrigens muss man schon Folgendes sehen: Gerade Einkaufszentren, die aussen in der Peripherie entstehen, stellen meiner Meinung nach eine gewisse Gefahr dar für intakte Dorf- und Stadtzentren – soweit diese überhaupt noch intakt sind. Jede dezentrale Detailhandelseinrichtung mit grösserem Volumen – Denner, Lidl und Aldi lassen grüssen – die wir weiterhin so und mit zusätzlichen Gratisparkplätzen entstehen lassen, wirken denjenigen Kräften entgegen, die sich für lebendige Orts-, Dorf- und Stadtzentren einsetzen. Deshalb unterstützen wir den Antrag von Andreas Hofmann.

Die beiden Anträge von Adrian Haas lehnen wir ab. Wir vertrauen der Justizdirektion und der Aussage von Herrn Regierungsrat Neuhaus, dass mit den 750 m² und der neuen Berechnungsart ein Äquivalent zu den ursprünglich 500 m² mit der anderen Berechnung bestehe. Faktisch würden die 1000 m² eine Ausweitung bedeuten. Wir lehnen das aus diesem Grund ab.

Zum Antrag von Kollega Riem, Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a, wiederhole ich, was der Kommissionspräsident gesagt hat. Das betrifft auch die Hochhäuser, wo wir vorher mehrheitlich der Meinung waren, dass wir schon ein wenig Sorge dafür tragen müssen, was dort geschieht. Dieser Antrag hat zur Folge, dass der Bau eines Hochhauses in der Grundordnung erwähnt sein muss. Mehr braucht es nicht und dann kann es gebaut werden. Das will meine Fraktion nicht. Wir verlangen vielmehr, dass dies sorgfältig gemacht wird. Dem dient eine Überbauungsordnung, deshalb unterstützen wir hier den Antrag von Regierungsrat und Kommission und lehnen den Antrag von Kollega Riem ab.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Die EVP-Fraktion hat Sympathien für den Antrag Hofmann, der eigentlich eine Lenkung bewirken will. Das kennt man an sich bereits an vielen Orten und es funktioniert auch. Dass man das im Gesetz verankern möchte, dafür haben wir Verständnis. Wir sind aber darüber gestolpert, dass ein Währungsbetrag – ein Franken – ins Gesetz aufgenommen werden soll. Da sind wir ein bisschen hängen geblieben und werden den Antrag daher wahrscheinlich nicht unterstützen. Wir gehen davon aus, dass er – im Gegensatz zu einem Quadratmeter – schon immer in etwa gleich gross bleiben wird, und wir haben an sich auch Vertrauen in die Schweizer Währung. Aber es ist einfach ein bisschen unschön, und man sollte hier eine andere Regulierung finden. Ich komme zu den – ich nenne sie jetzt einmal so: Aufweichungsanträgen von Adrian Haas. Es ist nicht persönlich zu nehmen, aber wir haben hier ein bisschen Angst davor, dass man das, was die OLK sauber ausgearbeitet hat und wo man das Gefühl hatte, es würde ein griffiger Pfad verfolgt, nun aufzuweichen beginnt. Da sind wir dagegen. Bezüglich des Antrags von Kollega Riem haben wir auch Bedenken, dass gerade bei besonderen Bauten diese Liberalisierung wiederum zu weit gehen würde.

Präsident. Gibt es noch Einzelvoten aus dem Rat? – Nein, wünschen die Antragsteller noch das Wort? – Ja, Herr Hofmann, tragen Sie sich bitte noch ein.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Die Gegenargumente, die vorgebracht wurden, sind nicht gerade überzeugend. Wenn jemand sagt, es handle sich hier um eine Lenkungsabgabe, hat er nicht verstanden, was eine Lenkungsabgabe ist. Diesen Franken steckt der Grossverteiler in seine eigene Tasche. Die Einnahme wird nicht an den Staat verteilt und dieser wird sie dann an alle rückverteilen. So würde eine Lenkungsabgabe funktionieren. Das Wort Lenkungsabgabe ist hier völlig falsch. Willy Marti verlangt Solidarität. Soll ich denn mit denjenigen, die meine Luft verpesten oder an meinem Schlafzimmer vorbei fahren, um einkaufen zu gehen, solidarisch sein? Solidarität hat hier wirklich nichts zu suchen.

Jakob Schwarz sagte, man habe diese Gratisparkplätze geschaffen, damit die Leute nicht wild parkieren. Ich wohne 100 m von einem Otto's Warenposten entfernt. Dort steht auf einem grossen Schild, dass Kunden gratis parkieren können. Was tun diese Kunden? Die parkieren ihr Auto auf dem Trottoir, manchmal stehen bis zu fünf Autos hintereinander. Die Gratisparkplätze nützen nichts, denn in eine Einstellhalle zu fahren, ist viel zu mühsam. Es ist doch viel besser, direkt vor dem Eingang auf dem Trottoir zu parkieren. Und wenn man versucht, das Problem mit dem Trottoir mit der Polizei zu lösen, macht die SVP eine Motion und sagt, in der Stadt würden viel zu viele Parkkontrollen durchgeführt. Mich nimmt wunder, was man da noch tun soll.

Ich komme auf das Argument mit den kleinen Läden zu sprechen. Im Antrag spreche ich von Parkierungsanlagen von Detailhandelsunternehmen. Und eine Parkierungsanlage ist kein Parkplatz vor einem kleinen Laden. Das würde sowieso von der Regierung interpretiert und sie würde sicher nicht jeden kleinen Laden belangen, sondern würde irgendwo einen Schnitt setzen und bestimmen, das es ab einer bestimmten Grösse so gehandhabt würde und darunter nicht. Ich habe nicht im Traum an diese kleinen Läden gedacht, als ich den Antrag einreichte.

Präsident. Ich gehe davon aus, dass die anderen Antragsteller verzichten und gebe Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Lehnen Sie den Antrag Hofmann ab. Zum einen ist dies nicht Bestandteil dieser Teilrevision des Baugesetzes. Zum anderen gäbe es, wenn man nur einige Detailhandelseinrichtungen belangen würde, wiederum Diskussionen und es fände eine rechtsungleiche Behandlung statt. Aber es gehört nicht hierhin. Ich habe Ihnen gesagt, Sie sollen das Fuder nicht überladen. Lehnen Sie diesen Antrag deshalb ab. Beim zweiten Antrag geht es um den Expertenstreit, ob 1000 m² Geschossfläche nun 500 m² Verkaufsfläche ergeben oder ob wir für 500 m² Verkaufsfläche 750 m² Geschossfläche benötigen. Adrian Haas verfügt über eine andere Information als wir. Gemäss Abklärung der BVE beträgt die Nebenfläche entsprechend 250 m². Da alles immer mehr automatisiert wird und es immer weniger Kassierinnen und Kassierer geben wird, gehe ich davon aus, dass auch immer weniger Nebenfläche benötigt wird. Aber das müssen wir dann vielleicht auch noch einmal anschauen und klären. Wenn 100 Prozent Nebenfläche nötig sind, lasse ich mich gerne belehren, und wenn es die Hälfte ist, müsste man es anschauen. Zum dritten Antrag ist Folgendes zu sagen: Der Begriff «Geschäftsgebiet» hat sich nicht bewährt, da er unklar ist. Aus diesem Grund hat man beschlossen, auf diesen Begriff zu verzichten und nicht, weil man einfach etwas ändern wollte. Im Baugesetz Artikel 20 Absatz 4 ist neu geregelt, dass man auf eine Überbauungsordnung verzichten kann, wenn es vorab in der baurechtlichen Grundordnung genügend geregelt ist. Lehnen Sie bitte auch diesen Antrag ab. Beim letzten Antrag bringt die Formulierung «wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind» besser zum Ausdruck, dass die Anforderungen an die planerischen Grundlagen für besondere Bauten und Anlagen hoch sind. Mit einer Kurzformel gesagt: Stimmen Sie viermal nein.

Präsident. Damit kommen wir nun zum Bereinigen. Bei Absatz 3 schlage ich das folgende Vorgehen vor. Ich werde jeweils den Antrag des Regierungsrats und der Kommission den Ergänzungen, respektive den Ergänzungsanträgen gegenüberstellen und werde immer mit dem obsiegenden Antrag weiterfahren, sodass wir am Schluss über ein Ergebnis verfügen, über das wir am Ende noch abstimmen werden. Ist das so in Ordnung? – Dann kommen wir nun zuerst zum Antrag Hofmann. Wer in Absatz 3 den Antrag Regierung und Kommission annehmen will, stimmt ja, wer die Ergänzung dazu von Andreas Hofmann annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 20 Abs. 3; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag Hofmann (SP))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/BaK

Ja	85
Nein	55
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat dem Antrag von Regierung und Kommission zugestimmt. Nun werden wir dieses Ergebnis dem ersten Änderungsantrag Haas gegenüberstellen. Das bedeutet die Variante mit 750 m² gegen die Variante mit 1000 m². Wer den Vorschlag der Regierung und der Kommission mit 750 m² annehmen will, stimmt ja, wer den Antrag Haas mit 1000 m² bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 20 Abs. 3; Antrag Regierung/BaK (750 m²)
gegen Antrag 1 BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Haas) (1000 m²)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag 1 BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Haas)

Ja	53
Nein	87
Enthalten	1

Präsident. Der Grosse Rat hat dem Antrag Haas den Vorzug gegeben. Ich fahre nun damit fort und frage Sie, ob Sie diesem Ergebnis noch die Ergänzung «ausserhalb Geschäftsgebieten» einfügen wollen? Wer diese Ergänzung «ausserhalb von Geschäftsgebieten» hinzufügen will, stimmt ja, wer das nicht hinzufügen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 20 Abs. 3; Antrag 2 BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Haas) (Ergänzung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	77
Nein	64
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat der Ergänzung «ausserhalb von Geschäftsgebieten» zugestimmt. Nun stimmen wir über das Ergebnis ab. Wir haben nun die Ergänzungen «1000 m²» und «ausserhalb von Geschäftsgebieten» dem Antrag der Regierung und der Kommission hinzugefügt. Wer den Artikel 20, Absatz 3 in dieser Form annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 20 Abs. 3 gemäss vorangegangenen Abstimmungen)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	87
Nein	55
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat den Artikel in dieser Form angenommen. Wir kommen nun zum Absatz 4. Dort besteht der Änderungsantrag, den Herr Riem begründet hat. Wir stellen den Antrag der Regierung und der Kommission dem Antrag Riem gegenüber. Wer dem Antrag von Regierung und Kommission zustimmt, stimmt ja, wer den Antrag Riem bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 20 Abs. 4 Bst. a; Antrag Regierung/BaK
gegen Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Riem))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Riem)

Ja	65
Nein	77
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat dem Antrag Riem den Vorzug gegeben. Dann werden wir nun über den Artikel 20 Absatz 4, Bst. a abstimmen. Wer den Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung Art. 20 Abs. 4 Bst. a; Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Riem)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	91
Nein	51
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat den Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP angenommen. Damit ist Artikel 20 bereinigt

Art. 20 Abs. 4 Bst. b–d
Angenommen

3.1 Sicherheit und Gesundheit

Art. 21
Angenommen

Art. 21a (neu)

Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Fischer, Meiringen)

Bauten und Anlagen sind nach den Anforderungen an die Erdbebensicherheit der anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten. Das nähere bestimmt das Baubewilligungsdekret (BewD).

Art. 21b

Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Fischer, Meiringen)

Streichen

Art. 21c

Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Fischer, Meiringen)

Streichen

Präsident. Wir müssen die Zeit nutzen, deshalb werden wir die verbleibenden 20 Minuten für den Beginn der nächsten Debatte verwenden, welche die Artikel 21a (neu) bis 21c betrifft. Es geht um das Kapitel 3.1 Sicherheit und Gesundheit. Der Artikel 21 ist unverändert und wird so genehmigt. Dann haben wir je einen Artikel zu 21a, 21b und 21c. Ich gebe nun Grossrat Fischer das Wort, der die Anträge begründen wird.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Die Thematik Erdbeben ist auf den Abend hin vielleicht ein

bisschen schwere Kost. Ich werde versuchen, mich einigermaßen einfach auszudrücken. Ich werde aus dem Kurzreferat von Herrn Sven Heunert vom Bundesamt für Umwelt BAFU zitieren. Er war bei uns in der BaK. Er ist Erdbebenexperte und Bauingenieur und hat in der BaK über Erdbeben orientiert. Die Baugesetzgebung liegt klar im Kompetenzbereich der Kantone. Das BAFU begrüsst, dass dies im Baugesetz verankert wird. Auf Bundesebene bestehen keine Rechtsgrundlagen zum Erdbebenschutz. Zum Erdbebenrisiko in der Schweiz ist Folgendes zu sagen: Erdbeben sind auch in der Schweiz Realität. Sie können überall geschehen. Die Erdbebengefährdung in der Schweiz ist in vier Zonen unterteilt. Der Kanton Bern verfügt über Flächen in den Zonen 1, 2 und 3a, wovon die Zone 3a längs dem Alpenkamm liegt. Aber man kann auch in Flächen der Zone 3a problemlos bauen. Im Rahmen der Erdbebensicherheit werden oft Schauernmärchen bezüglich der Kosten erzählt. Wenn die Bauten geschickt gestaltet werden liegen diese Kosten bei Neubauten meistens unter einem Prozent. Und wenn man von Beginn an mit einem Ingenieur zusammenarbeitet, ist die Erdbeben-Ertüchtigung keine Frage. Bei Umbauten und Sanierungen können die Kosten höher ausfallen, sie sind natürlich auch von der Gesamtbausumme abhängig. Dem BAFU liegen Beispiele vor, wo sich die Kosten meist in einstelligen Prozentzahlen bewegen.

Bei der Betrachtung von Erdbeben geht es vor allem um Risikoabwertung. Das Risiko setzt sich zusammen aus der Erdbebensicherheit mal das Schadenausmass. Für das Schadenausmass sind drei verschiedene Parameter entscheidend. Einerseits ist die Beschaffenheit des Baugrunds ein ganz wesentlicher Bestandteil bei der Berechnung von Erdbeben. Diese kann einen dreimal höheren Einfluss haben als das Erdbeben selbst. Die Beschaffenheit des Baugrunds wird in sogenannte Baugrund-Klassen eingeteilt. Der Kanton Bern verfügt über keine solchen Karten. Das BAFU hat neu eine, die auf der Webseite des BAFU ersichtlich ist. Einen weiteren Faktor stellen die betroffenen Werte dar. Es ist entscheidend, ob man über den Bahnhof Bern oder über eine Scheune in der Lenk diskutiert. Die betroffenen Werte nehmen jährlich zu. Im Kanton Bern wird pro Jahr für 10 bis 15 Mrd. Franken gebaut. Analog zu dieser Summe nehmen die betroffenen Werte zu.

Drittens geht es um die Verletzbarkeit. 95 Prozent der Bauten und Anlagen wurden vor dem Jahr 2003 erstellt, also bevor die aktuellen und modernen SIA-Normen in Kraft getreten sind. Erst die Multiplikation dieser Faktoren führt zum Erdbebenrisiko. Damit fokussiert sich das Erdbebenrisiko in den Ballungszentren – sprich: Stadt Bern, Bahnhof Bern – und nicht in der Lenk oder in Gstaad. Damit will ich Folgendes sagen: Es reicht, wenn wir den Grundsatz betreffend Erdbeben im Gesetz verankern, wie ich es beschrieben habe. Der Satz stammt vom BAFU: «Bauten und Anlagen sind nach den Anforderungen an die Erdbebensicherheit der anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten». Dieser Satz steht bereits in verschiedenen kantonalen Baugesetzen – nur im Kanton Bern soll das nicht sein. Die Begründung habe ich bereits geliefert. Die Baugesetzgebung sollte nur den Grundsatz zum Erdbebenschutz festlegen. Die aktuellen und zukünftigen Widersprüche zu den anerkannten Regeln – sprich: SIA-Normen – sind zu vermeiden. Konkrete Verweise auf Normen und Regelungen von Kontrollverfahren sind im Rahmen von Baubewilligungen im Bewilligungsdekret und allenfalls weiteren Vollzugshilfen auszuführen. Diese müssen vor allem risikoorientiert und praxistauglich sein. Dafür gibt es die SIA-Normen, die darauf hinweisen. Es wäre fatal, wenn das Baugesetz mit Widersprüchen zu den aktuellen Normen formuliert würde. Das würde zu Problemen in der Umsetzung führen und zu Unsicherheit, ob nun das Gesetz oder die anerkannten Regeln der Baukunst gelten. Wie müsste ein Gericht entscheiden? Wie sollten sich die Bauingenieure verhalten, wenn ausserhalb des Kantons Bern die SIA-Normen gelten würden und im Kanton Bern das Baugesetz? *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* Aus diesem Grund sollten wir, wie gesagt, nur den Grundsatz im Baugesetz verankern und alles Weitere im Bewilligungsdekret und allenfalls in weiteren Vollzugs- und Anwendungshilfen regeln, welche praxistauglich sein müssen.

Präsident. Ich gebe nun das Wort dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Kropf.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Die Erdbebensicherheit wird gemäss dem Entwurf des Baugesetzes in den Artikeln 21a, 21b und 21c geregelt. Das ist auch der Grund, wieso zusätzlich zum Antrag in Artikel 21a nachträglich noch die Ergänzungsanträge in Artikel 21b und 21c nachgereicht wurden. Im Antragstext 21a gibt es einen Verweis auf das Baubewilligungsdekret. Allerdings wurden für das Baubewilligungsdekret keine Anträge eingereicht. Wenn der Antrag so überwiesen werden sollte, wird da eine Regelungslücke entstehen, bei der man sich Gedanken darüber machen müsste, wie man diese füllen möchte. Es geht hier auch darum, die entsprechenden Massnahmen vorzusehen. Und alleine mit dem Verweis auf das Baubewilligungsdekret ist

es noch nicht getan. Von daher bin ich der Meinung, dass man – wenn man schon in diese Richtung gehen will – das eher als Rückweisung an die Kommission formulieren müsste, weil hier ja entsprechend etwas ausgearbeitet werden müsste. Allerdings möchte ich auch gleich noch anfügen, dass eine entsprechende Ergänzung nicht so einfach aus dem Ärmel zu schütteln ist, in der kurzen Zeit, die uns zur Verfügung steht.

Den zweiten Hinweis, den ich hier anbringen möchte, ist folgender: Die BaK hat sich mit der Thematik Erdbebensicherheit sehr ausführlich auseinandergesetzt. Ich habe es bereits in meinem einleitenden Votum erwähnt. Sowohl ein Vertreter des BAFU, Sven Heunert, als auch eine Vertretung der hier federführenden Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Frau Heidi Wiestner, vermittelten uns zu diesen Fragen Informationen. Der Antrag, den Gerhard Fischer hier eingebracht hat, lag der Kommission in mehr oder weniger identischer Form vor, jedoch ohne expliziten Legalverweis auf das Baubewilligungsdekret. Er wurde nach längerer Diskussion mit 7 zu 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Die Hauptgründe für die Ablehnung des Antrags waren die folgenden. Erstens erfolgt mit dem Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik letztlich ein Verweis auf die Normen eines privatrechtlichen Vereins, nämlich des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA. Der Antragsteller Gerhard Fischer hat dies vorhin in seinem Votum auch noch einmal unterstrichen, indem er selbst auf die SIA-Normen referenziert hat. Das kann man selbstverständlich tun. Ich möchte gleichwohl zu bedenken geben, dass es zumindest nicht in jedem Fall ein angemessener Weg sein sollte, in der öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung auf die Normen eines privatrechtlichen Vereins zu referenzieren.

Auch wenn man vielleicht einmal sagen können wird, es handle sich um einen Expertenschritt, besteht zweitens die Einschätzung, dass die hier im Antrag von Gerhard Fischer vorgeschlagene Formulierung materiell weiter geht, als das, was der Regierungsrat in seinem Antrag vorschlägt. Denn das, was mit dem Regierungsantrag vorgesehen wird, ist letztlich eine differenzierte Regelung, die zwischen Neubauten und bestehenden Bauten unterscheidet. Das ermöglicht schliesslich bei der Umsetzung ein differenziertes Vorgehen mit unterschiedlichen Standards und hat selbstredend auch finanzielle Implikationen. Wenn bei Neubauten höhere Standards gelten, während man bei bestehenden Bauten ein bisschen gemächlicher vorgehen kann, hat dies natürlich finanzielle Implikationen. Wenn aber alle bestehenden Bauten unter das Regime der anerkannten Regeln der Technik – Stichwort: SIA-Normen – gestellt würden, hätte dies potentiell erhebliche Kostenfolgen. Aus diesen Überlegungen beantragt Ihnen die BaK, hier beim Antrag des Regierungsrats und der Kommission zu bleiben und den vorliegenden Antrag entsprechend abzulehnen.

Präsident. Damit kommen wir zum Abstimmen – nein, selbstverständlich nicht! Ich wollte nur schauen, ob Sie noch wach sind (*Heiterkeit*). Es kommen nun die Fraktionen an die Reihe zum Thema Sicherheit und Gesundheit. Tragen Sie sich doch bitte schon einmal ein, damit wir für morgen bereits «aufkolonniert» sind. Für Grossrat Frutiger reicht die Zeit noch aus.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Die BDP-Fraktion ist der Meinung, dass ein Grundsatzartikel in unserem Baugesetz für den Erdbebenschutz ausreicht. Alle nötigen Massnahmen werden in den – vorhin zum Teil auch kritisierten – SIA-Normen geregelt. Es ist aber nicht so, dass der Kanton sich nicht auf die SIA-Normen beziehen würde. In allen anderen Bereichen, ob beim Schallschutz oder in der Haustechnik, gelten für den Kanton immer, wenn er etwas baut, ebenfalls die SIA-Normen. Und noch etwas: Die beiden Referenten gaben in der BaK ein uneinheitliches Bild ab. Der Vertreter des Bundes plädierte an sich eher dafür, eine allgemeine Regelung ins Baugesetz aufzunehmen, wohingegen die Vertreterin der BVE dies detaillierter regeln wollte. Die BDP unterstützt den Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP (Fischer) und ebenfalls die daraus folgenden zwei Streichungsanträge.

Präsident. Wir unterbrechen die Debatte an dieser Stelle. Die weiteren Fraktionssprecher können sich aber wirklich gerne noch eintragen, damit wir morgen schon wissen, wie es ablaufen wird. Die Mitglieder des Büros denken bitte daran, dass wir morgen bereits um 08.10 Uhr mit unserer Sitzung starten. Um 09.00 Uhr wird es hier mit der Session weitergehen. Auf Wiedersehen, ich wünsche Ihnen einen guten Abend und gute Erholung.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 18.55 Uhr

Die Redaktorin:
Andrea Trachsel (d)